



Kinderbetreuung Ramba-Zamba

Betriebskonzept



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Zweck | 3 |
| 2. Trägerschaft | 3 |
| 3. Betrieb | 3 |
| 3.1 Bewilligung | 3 |
| 3.2 Räumlichkeiten | 3 |
| 3.3 Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Betrieb | 4 |
| 3.4 Zusammenarbeit zwischen Krippe und Hort | 4 |
| 3.5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten | 5 |
| 3.6 Aufnahme | 5 |
| 3.7 Kündigung | 5 |
| 3.8 Ausschluss und Wegweisung | 6 |
| 3.9 Anmelde- und Aufnahmeverfahren | 6 |
| 3.10 Eingewöhnung | 6 |
| 3.11 An- und Abwesenheiten | 6 |
| 3.12 Krankheit und Unfall | 7 |
| 4. Personal | 7 |
| 5. Krippen- und Horttarife | 7 |
| 5.1 Tagessatz | 7 |
| 5.2 Subventionen | 8 |
| 5.3 Zahlungen | 8 |
| 5.4 Depot | 8 |
| 5.5 Verschiedenes | 8 |
| 7. Sicherheit | 8 |
| 7.1 Versicherung und Haftung | 8 |
| 7.2 Brandschutz | 9 |
| 7.3 Hygiene | 9 |

Es wurde nur die weibliche Form verwendet, damit ist aber immer auch die männliche Form gemeint.



1. Zweck

Die Kinderbetreuung Ramba-Zamba bietet die Möglichkeit, Kinder zwischen 1-5 Tagen pro Woche zu betreuen.

Sie bietet Erziehungsberechtigten, die in Uster sowie den umliegenden Gemeinden wohnhaft oder berufstätig sind die Möglichkeit, ihr Kind fachlich kompetent betreuen zu lassen.

In zwei altersgemischten Kleinkindgruppen und einer Hortgruppe ermöglicht sie den Kindern das Erleben und Erfahren eines gemeinsamen Alltags. Fremdsprachigen Kindern wird zudem der Einstieg in die Schweizer Mundartsprache ermöglicht, was ihnen den Eintritt in den Kindergarten erleichtert.

2. Trägerschaft

Der Verein Ramba-Zamba wurde am 21. Dezember 2000 gegründet. Der Verein übernahm bei der Gründung die Trägerschaft der Kinderkrippe Ramba-Zamba und im August 2005 zudem die Trägerschaft eines schulergänzenden Kinderhorts Ramba-Zamba. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde der Betrieb im Jahr 2013 um eine Krippengruppe erweitert.

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Krippe oder im Hort betreut werden und/oder Personen, die die Vereins- und Betriebsinteressen unterstützen.

Falls das Betreuungsangebot beansprucht wird ist die Aktivmitgliedschaft im Verein für mindestens einen Elternteil Pflicht (Statuten Art. 3.4).

3. Betrieb

3.1 Bewilligung

Die Krippe und der Hort verfügen über die notwendige Bewilligung zur Betreuung von Kindern und entsprechen damit den gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Räumlichkeiten

Die Kinderbetreuung Ramba-Zamba verfügt über grosszügige Räumlichkeiten und Spielmöglichkeiten im Freien, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. In unmittelbarer Nähe stehen dem Hort der Zellwegerpark, der Stadtpark und diverse Spielplätze und Wiesenflächen zur Verfügung. Auch die öffentlichen Verkehrsmittel sind leicht erreichbar und können für Ausflüge benutzt werden. Die Räume sind so gestaltet, dass für die Kinder das Spielen in grösseren Gruppen, Einzelaktivitäten, stiller Rückzug und Bewegungsspiele nebeneinander möglich sind. Im separat eingerichteten Hausaufgabenraum können die



Primarschüler ihre Hausaufgaben in Ruhe und konzentriert erledigen. Die eingerichtete Teeküche ermöglicht es den Erzieherinnen, einzelne Mahlzeiten mit den Kindern zuzubereiten.

3.3 Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft und Betrieb

Die Krippe und der Hort unterstehen einer Gesamtleitung, die an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnimmt und dabei den Vorstand über aktuelle Vorkommnisse im Betrieb informiert. Das personalverantwortliche Vorstandsmitglied ist in der übrigen Zeit direkte Ansprechperson für die Mitarbeiterinnen und nimmt in regelmässigen Abständen Einblick in den Krippen- und Hortalltag.

3.4 Zusammenarbeit zwischen Krippe und Hort

Die Krippe wird von der Krippengruppenleitung, der Hort von der Hortgruppenleitung geführt. Beide Leiterinnen sind einer gemeinsamen Gesamtleitung unterstellt.

Krippe und Hort werden grundsätzlich als getrennte Betriebe in weitgehend eigenen Räumlichkeiten geführt. Am Morgen, vor Schulanfang oder am Abend während der Abholzeiten können die Kinder des Hortes auch in der Krippe betreut werden und umgekehrt.

Das Essen wird für Krippe und Hort von einer Köchin zubereitet, jedoch nimmt jede Gruppe für sich, in getrennten Räumen, das Essen ein.

Die Betreuungspersonen sind vom Verein Ramba-Zamba angestellt und unterstehen der Gesamtleitung. Abwesenheitszeiten werden intern abgedeckt. So kann es vorkommen, dass das Hortpersonal bei Bedarf auch stundenweise in der Krippe und Krippenpersonal im Hort eingesetzt wird.

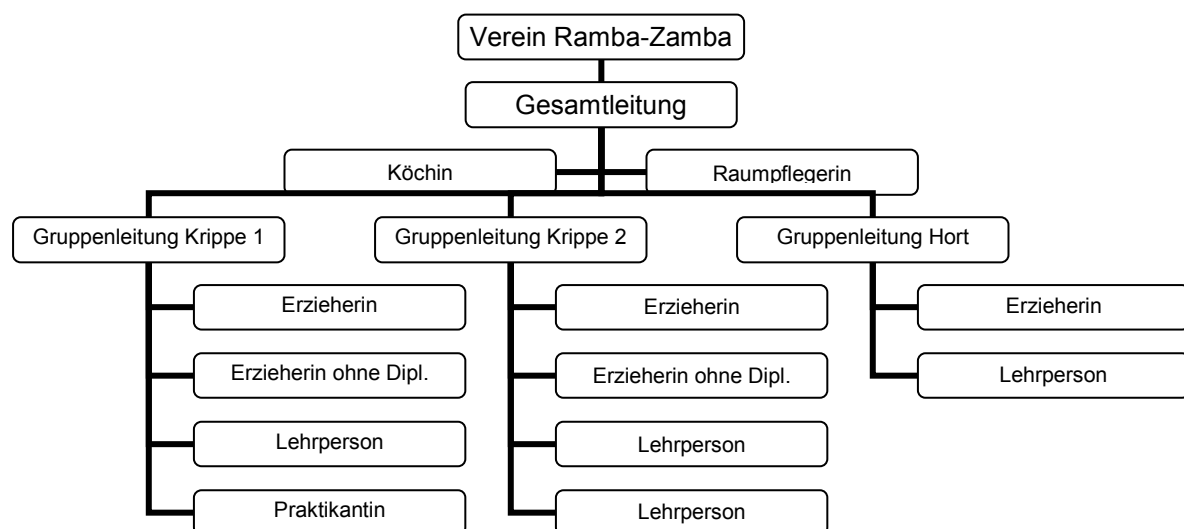


Abbildung 1: Organigramm Kinderbetreuung Ramba-Zamba



3.5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Zum Wohle der Kinder ist es wichtig, dass eine offene und intensive Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuerinnen besteht.

Um eine optimale Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Gruppenleitung über Veränderungen in der Familie informiert wird. So können Rückschlüsse auf Verhaltensauffälligkeiten der Kinder gezogen und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der Gruppenleitung finden periodisch Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes und dessen Wohlergehen statt.

Falls erwünscht übernimmt die Gesamtleitung beratende Funktion beim Auftauchen allfälliger Probleme. Für weitergehende Anliegen der Erziehungsberechtigten kann sie dafür zuständige Fachstellen empfehlen.

Rechte der Erziehungsberechtigten

- Periodische Information und regelmässiger Austausch über die Situation des Kindes
- Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis
- Wahrung der Persönlichkeit der Kinder und Verschwiegenheit des Betreuungspersonals bezüglich Informationen über Kinder und ihre Familien und über Vorkommnisse in der Krippe oder im Hort.

Verpflichtung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Krippe und dem Hort

- Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal im Interesse des Kindes.

3.6 Aufnahme

Geschwister von Kindern, die bereits in der Krippe oder im Hort Ramba-Zamba sind, werden bevorzugt aufgenommen. Ebenso werden Geschwister, die von der Krippe Ramba-Zamba in den Hort übertreten, zuerst aufgenommen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme in die Krippe oder den Hort.

3.7 Kündigung

Der Krippen- oder Hortplatz kann von beiden Parteien per Monatsende mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird ein Betreuungsplatz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, muss der Tarif für die nachfolgenden drei Monate oder die verbleibende Zeit bezahlt werden.

Bei Rücktritt vor dem definitiven Eintrittsdatum, aber nach Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 600.00 zu entrichten.



Die Aktivmitgliedschaft im Verein Ramba-Zamba erlischt mit der Kündigung automatisch. Es steht den Erziehungsberechtigten frei, die Aktivmitgliedschaft im Verein aufrechtzuerhalten, an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen und mitzubestimmen.

3.8 Ausschluss und Wegweisung

Wenn ein Kind mehrmals unentschuldig der Krippe oder dem Hort fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeiten der Krippe oder des Hortes übersteigen, wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Der Vorstand des Vereins Ramba-Zamba wird bei Bedarf hinzugezogen. Tritt keine Verhaltensänderung ein, kann die Gesamtleitung nach Absprache mit dem Vorstand eine Kündigung aussprechen.

Wenn die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung in die Krippe oder den Hort falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben, kann das Kind ebenfalls weggewiesen werden.

Über die Wegweisung werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich informiert.

3.9 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald ein Vertrag vom Vorstand und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet ist. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklären sich die Erziehungsberechtigten mit den im vorliegenden Konzept erläuterten Regeln einverstanden.

Bei Vertragsabschluss sind folgende Unterlagen abzugeben:

- Kopien der Unfall-, Kranken- und Privathaftpflichtversicherung
- Ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes.

3.10 Eingewöhnung

Bei der Eingewöhnungszeit wird auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten Rücksicht genommen. Die Eingewöhnungszeit wird gemeinsam und Schritt für Schritt geplant.

Wird die Eingewöhnung vor dem definitiven Eintrittsdatum durchgeführt, werden die Eingewöhnungstunden separat verrechnet.

3.11 An- und Abwesenheiten

In der Krippe müssen Ferien eine Woche im Voraus bekannt gegeben werden. Im Hort werden die Kinder durch die Erziehungsberechtigten an- bzw. abgemeldet. Kurzfristige Absenzen (Krankheiten, sonstige Abwesenheiten) sind bis spätestens 08.00 Uhr des betreffenden Tages der Gruppenleitung bekannt zu geben.



Abwesenheiten werden nicht rückvergütet.

3.12 Krankheit und Unfall

Bei ansteckender Krankheit und/oder Fieber über 38° C dürfen die Kinder nicht in die Krippe oder den Hort gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss unverzüglich abgeholt werden.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Sollte ein Kind verunfallen, ist die Gruppenleitung berechtigt den Krippen- oder Hortarzt oder ein Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.

4. Personal

Die Verantwortung für den Krippen- und Hortbetrieb liegt bei der Gesamtleitung. Ihr unterstellt sind die Gruppenleitungen, Erzieherinnen, Springerinnen, Praktikantinnen und Personal in Ausbildung (Organigramm siehe Kapitel 3). Die Gesamtleitung und das Personal (ausgenommen Praktikantinnen und Lehrpersonen) verfügen über entsprechende Qualifikationen und Ausbildungen.

Für das Absolvieren eines Praktikums oder einer Lehre werden ein Mindestalter von 15 Jahren, Interesse an der Kinderbetreuung und -erziehung, Lernbereitschaft und die Absicht einen Beruf in der Kinderbetreuung zu erlernen vorausgesetzt. Es ist auch möglich, Schnupperpraktika im Betrieb Ramba-Zamba zu absolvieren. Diese werden jedoch nicht entlohnt.

Die Basis für eine erfolgreiche Teamarbeit bilden das Vertrauen untereinander und die gegenseitige Akzeptanz. Da die Erwachsenen Vorbilder sind, ist es eine wichtige Aufgabe jedes Teammitglieds, eine konstruktive Zusammenarbeit anzustreben. Die Stimmung und der Umgang im Team übertragen sich auf die Kinder.

5. Krippen- und Horttarife

5.1 Tagessatz

Der zu bezahlende Tagessatz wird in Verhandlungen mit der Stadt Uster jährlich neu festgesetzt (siehe Anhang). Er richtet sich nach dem Elternbeitrags-Reglement (EBV) der Stadt Uster.

Das EBV muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden und gilt auch als Grundlage für nicht von der Stadt unterstützte Familien.



5.2 Subventionen

Die Stadt Uster hat die Krippe und den Hort Ramba-Zamba in das städtische Modell der familienergänzenden Betreuung (FEB) aufgenommen. Somit haben in Uster wohnhafte Familien Anrecht auf finanzielle Unterstützung. Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Für die durch die Stadt Uster unterstützten Familien gilt zur Tarifberechnung ausschliesslich das EVB. Als Berechnungsgrundlage dienen die von den Eltern an die Gesamtleitung eingereichten Dokumente (aktuelle Steuerrechnung).

5.3 Zahlungen

Der Monatstarif ist am 28. des Vormonats zu überweisen. Eingewöhnungs- und Zusatztage werden separat in Rechnung gestellt. Für diese ausserordentlichen Leistungen besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Stadt Uster.

Wichtige Details zu den Zahlungen der Elternbeiträge finden sich im Mahnreglement des Vereins Ramba-Zamba. Das Mahnreglement ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

5.4 Depot

Nach der Vertragsunterschrift und vor dem definitiven Eintrittsdatum des Kindes in die Krippe oder in den Hort ist ein Depot von CHF 600.00 zu entrichten (bei Geschwistern von Kindern im Hort oder in der Krippe CHF 400.00). Das Depot kann vom Vorstand für sämtliche Verbindlichkeiten des Betreuungsvertrags verwendet werden. Seitens der Erziehungsberechtigten kann das Depot nicht mit den geschuldeten Betreuungstarifen verrechnet werden. Sofern alle Verbindlichkeiten gegenüber des Betriebes Ramba-Zamba getilgt sind, wird das Depot ohne Verzinsung zurückerstattet.

5.5 Verschiedenes

Bei Krankheit, Ferienabwesenheit und sonstigem Fernbleiben erfolgt keine Rückvergütung. Der zu bezahlende Tagessatz ist vollumfänglich zu entrichten. Während der Betriebsferien ist der zu bezahlende Tagessatz nicht zu entrichten. Einmal jährlich erfolgt eine Abrechnung, bei der zuviel bzw. zu wenig gezahlte Beiträge aufgelistet werden und von der jeweiligen Partei (Verein Ramba-Zamba bzw. Erziehungsberechtigte) zurückgezahlt werden. Geschwisterrabatte werden keine gewährt.

7. Sicherheit

7.1 Versicherung und Haftung

Die Kinder müssen gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Die entsprechenden Kopien sind mit der Vertragsunterzeichnung abzugeben.



Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt der Verein Ramba-Zamba mit Krippe und Hort keinerlei Haftung. Der Betrieb Ramba-Zamba verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine betriebliche Sachversicherung.

7.2 Brandschutz

Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften für Krippen- und Hortgebäude sind erfüllt.

7.3 Hygiene

Die geltenden Hygienevorschriften sind im Betrieb Ramba-Zamba erfüllt.

| | |
|------------------------|--|
| Autor/-in | Marianne Schefer |
| Dateiname | Betriebskonzept Ramba-Zamba April 13.doc |
| Geltungsbereich | Kinderbetreuung Ramba-Zamba, Uster |
| Vertraulichkeit | Extern |
| Urheberrechte | © Ramba-Zamba |
| Version | 1.0 |
| Genehmigung | Vorstand, Vorstandssitzung vom 23.9.2013 |